
14. Inwiefern ist die Bestimmung des Art. 395 Abs. 2 S. G. B. über „Kostbarkeiten“ auf Ölgemälde anzuwenden?
§. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

II. Civilsenat. Urth. v. 7. März 1885 i. S. bayer. Eisenbahnfiskus
(Befl.) w. A. (Kl.) Rep. II. 483/84.

I. Landgericht München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat zwei Kisten an die Adresse M. in Berlin als Eilgut auf der Königl. bayerischen Staatsbahn in München aufgegeben. Beide Kisten gingen von dieser Bahn auf die Berlin-Dresdener Eisenbahn über und wurden von letzterer dem Berliner Transportkontor zum Transporte in das Geschäftslokal der Adressatin übergeben. Auf diesem Transporte kam eine der Kisten abhanden. In dem Frachtbriefe war deren Inhalt mit „Ölgemälde“ bezeichnet, ein Wert nicht angegeben.

Beklagter wurde in erster und zweiter Instanz zur Bezahlung von 3800 M., d. i. des Wertes des Ölgemäldes, welches in der abhanden

gekommenen Kiste enthalten war, verurteilt. Das Urteil zweiter Instanz wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 68 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, welches in Bayern wie im übrigen Deutschland am 1. Juli 1874 zur Anwendung gekommen ist (Gesetz- und Verordnungsbl. für Bayern von 1874 S. 337), wird bei Berechnung des wegen Verlustes eines Frachtgutes zu leistenden Schadensersatzes der in dem Frachtbriefe deklarierte Wert des Gutes und in Ermangelung einer Deklaration ein gewisser Normalfuß zu Grunde gelegt. Im Jahre 1880 ist das Reglement in mehrfachen Beziehungen abgeändert worden, und es bestimmt nunmehr der §. 48 desselben bezüglich der Beförderung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen, daß zu deren Übernahme die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet sei, wenn in den Frachtbriefen keine Wertangabe enthalten sei.

Entsprechend dieser Bestimmung des §. 48 ist die fragliche Kiste ohne Wertangabe in dem Frachtbriefe zur Beförderung übergeben worden. Die Klägerin verlangt gleichwohl den vollen Wert des verloren gegangenen Gutes ersetzt. Sie erachtet sich hierzu aus dem Frachtvertrage für befugt, und zwar auf Grund des Art. 427 Abs. 2 H.G.B., wonach im Falle bösslicher Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute die bedungene Beschränkung der Haftpflicht nicht geltend gemacht werden kann.

Daß der Beklagte für das Verhalten der Fuhrleute, welchen die Kiste in Berlin zur Beförderung vom Bahnhofe in die Lokalitäten der Adressatin übergeben war, zu haften hat, ergibt sich aus Art. 400 H.G.B., wird auch beklagterseits nicht bestritten. Das Oberlandesgericht stellt nun fest, daß der Verlust der Kiste durch bössliche Handlungsweise dieser Personen herbeigeführt worden sei. Die hiergegen erhobenen Angriffe erscheinen nicht als begründet.“ . . .

Es wird zunächst ausgeführt, daß der Begriff der bösslichen Handlungsweise nicht verkannt sei, und dann fortgefahren:

„Der Klagenanspruch wäre hiernach an sich begründet. Der Beklagte bestreitet nun aber unter Berufung auf Art. 395 Abs. 2 H.G.B. jede Ersatzverbindlichkeit. Nach der Bestimmung dieses Artikels haftet der Frachtführer für Kostbarkeiten überhaupt nur dann, wenn diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist; es fällt somit,

wenn eine Kostbarkeit ohne diese dem Absender zur Pflicht gemachte Anzeige zur Beförderung übergeben worden ist, auch bei Verlust durch bössliche Handlungsweise jeder Ersatzanspruch aus dem Frachtvertrage weg.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 8 S. 271.

Selbstverständlich ist nicht jedes Ölgemälde als solches eine Kostbarkeit. Die Klägerin hätte daher dadurch, daß sie im Frachtbriefe den Inhalt der Kiste als Ölgemälde bezeichnet hat, der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2, falls solche zu beobachten war, nicht genügt. Andererseits kann nicht für richtig erachtet werden, wenn das Oberlandesgericht annimmt, nur Gegenstände, deren Stoff besonders wertvoll sei, seien Kostbarkeiten. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche umfaßt dieser Ausdruck nicht bloß solche Gegenstände, s. g. Pretiosen, und eine einschränkende Auslegung des Gesetzes erscheint um so weniger gerechtfertigt, als dessen Grund entschieden dagegen spricht. Offensichtlich soll nach der Absicht des Gesetzgebers dem Frachtführer, wenn ein im Verhältnisse zu seinem Umfange und Gewichte besonders wertvolles Gut zur Beförderung übergeben wird, hiervon Kenntnis gegeben werden, damit er imstande ist, entsprechende größere Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Dieser Grund des Gesetzes trifft zu, mag der Stoff oder der Kunstwert des Frachtgutes ein besonders hoher sein. Das Oberlandesgericht verkehrt daher die Bestimmung des Art. 395 Abs. 2 a. a. O., indem es deren Anwendbarkeit aus dem angeführten Grunde im vorliegenden Falle für ausgeschlossen erachtet, und es ist vielmehr davon auszugehen, daß ein Ölgemälde, auch wenn es an sich nicht aus kostbarem Stoffe gefertigt ist, mit Rücksicht auf seinen Kunstwert als Kostbarkeit erscheinen kann. Ob nun aus diesem Grunde das verlorene Frachtgut nach den Umständen des Falles als eine Kostbarkeit anzusehen sei, läßt das Oberlandesgericht unentschieden. Von Beantwortung dieser auf thatsächlichem Gebiete liegenden Frage kann aber nicht Umgang genommen werden.

Ein Grund, der für den Fall der Bejahung derselben das angefochtene Urteil rechtfertigen würde, liegt nicht vor, kann insbesondere daraus nicht entnommen werden, daß dem Frachtvertrage der §. 48 des Betriebsreglements zu Grunde liegt. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung unterliegt erheblichen Bedenken.

Vgl. v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche 2. Aufl. Bd. 2 S. 697. 706 flg. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Es bedarf jedoch einer Erörterung und Entscheidung hierüber nicht. Der Klägerin war jedenfalls die Möglichkeit, das von ihr übergebene Gut als Kostbarkeit zu bezeichnen und hierdurch der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2 a. a. D. zu genügen, nicht benommen. War aber das Gut eine „Kostbarkeit“, so mußte dieser Vorschrift Genüge geschehen, widrigenfalls Klägerin jeden Anspruch auf Schadensersatz verlustig wurde. Ist die Bestimmung des §. 48 eine unzulässige, so kann sich fragen, ob, wenn auf Grund derselben ein Frachtgut ohne Wertangabe übergeben worden ist, die Haftbarkeit der Eisenbahn auf den Normalfuß des §. 68 des Reglements beschränkt, oder der Schadensberechnung vielmehr der nach Art. 396 H.G.B. zu ermittelnde Wert zu Grunde zu legen sei; immerhin kann aber diese Folge nur unter der Voraussetzung eintreten, daß nicht der Anspruch auf Schadensersatz überhaupt verwirkt ist.“